



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Wasserstoffproduktion im 3. Bauabschnitt des IGZ Goldener Born“**

**Informationsblatt zur frühzeitigen Beteiligung
der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Nachbargemeinden
nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
(Planungsstand: März 2023)**

1. Ausgangslage und Planungserfordernis

Die Fa. HH2E AG (Heat Hydrogen to Energy Aktiengesellschaft) – im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt – hat am 22.12.2022 ein 6,3 ha großes, bis in die 1990er Jahre als Kraftwerkstandort verwendetes Baugrundstück im Industrie- und Gewerbezentrum (IGZ) „Goldener Born“ Thierbach erworben. Das Grundstück ist brachgefallen und mittlerweile bis auf die Grundmauern beräumt.

Der Vorhabenträger möchte innerhalb seines Baugrundstücks eine Wasserstoffproduktionsstätte errichten. Das HH2E-Werk soll in geeigneter Weise und in Abstimmung mit den vor Ort tätigen Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreibern in die Energieversorgung des IGZ einbezogen werden.

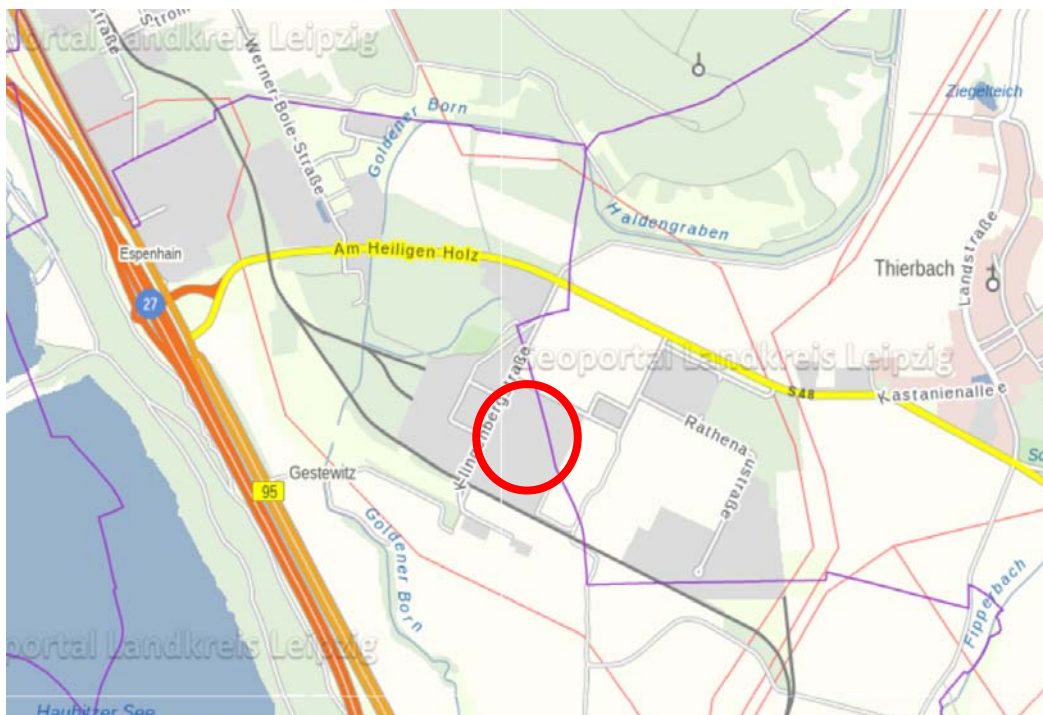
Die Bauleitplanung ist erforderlich, um dem industriellen Vorhaben Rechtssicherheit für die Realisierung zu verleihen. Darüber hinaus ist die Planung erforderlich, um das Vorhaben mit den Belangen des Landschafts- und Naturschutzes in Einklang zu bringen. Die Erforderlichkeit der Planung ergibt sich schließlich daraus, dass die Erschließung durch Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz gesichert werden muss.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst das gesamte Vorhaben Grundstück mit einer Größe von 6,3 ha (Flurstücke 150/18 und 350/26). Das Vorhabengebiet erstreckt sich derzeit über die Gemeindegrenze der Großen Kreisstadt Borna hinaus im Norden bis in die Nachbargemeinde Kitzscher hinein. Die beiden Gemeinden vereinbaren auf der Grundlage des § 8 der Sächsischen Gemeindeordnung einen Gebietsaustausch. Dadurch wird auch der nordöstliche Teil des Grundstücks der Großen Kreisstadt Borna zugeschlagen. Durch den Gebietstausch wird sich das Plangebiet künftig nur innerhalb der Großen Kreisstadt Borna befinden.

3. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung – Gesamtkonzept der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird die Ansiedlung eines zukunftsweisenden Betriebs unterstützt. Die Herstellung und Bereitstellung zur Veräußerung von flüssigem Wasserstoff nimmt an der Umstellung der Energiegewinnung in Deutschland auf erneuerbare Energien teil und leistet damit einen Beitrag zur Energiewende.



**Abb. 1:
Räumliche Einordnung
des Plangebietes
(rot umrandet)**

Quelle: © Landkreis
Leipzig Landratsamt

5. Werksplanung (aktueller Entwurfsstand)

Das Projekt „HH2E-Werk Thierbach“ wird in zwei Ausbaustufen geplant: die erste Ausbaustufe sieht die Errichtung einer Anlage mit 100 MW Netzanschlussleistung vor. Die zweite Ausbaustufe soll bis zu 1.000 MW Netzanschlussleistung erreichen. Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung ist das Werk in seiner ersten Ausbaustufe. Die Anlage im ersten Bauabschnitt soll bis spätestens 10/2025 errichtet werden.

Der nachstehend abgebildete Aufstellungsplan des HH2E-Werk Thierbach in seiner ersten Ausbaustufe versteht sich als Entwurf und muss im Laufe der weiteren Projektphasen konkretisiert werden. Es ist jedoch bereits zu erkennen, dass sich die Anlage im Wesentlichen aus den nachfolgend aufgeführten Bereichen zusammensetzt:

- Wasseraufbereitungsanlage (im Gebäude)
- Elektrolyse mit Nebenanlagen (im Gebäude)
- Batteriespeicher (freistehend)
- Elektrotechnische Anlagen
- Wasserstoffverladung (derzeit 4 Abfüllstellen a 1t Wasserstoff/ Verladung geplant).

Die vorhabenbezogene Bauleitplanung soll nicht nur Planungsrecht für die baulichen Anlagen der ersten Ausbaustufe schaffen, sondern auch die nicht beanspruchten Flächen des Vorhabengrundstücks umfassen. Damit werden Flächen vorgehalten, die für die geplante 2. Ausbaustufe oder andere standortverträgliche Vorhaben nützlich sein können. Daher bietet sich das Instrument des vorhabenbezogenen B-Plans nach § 12 Abs. 3a BauGB an (Einzelheiten des Plantyps siehe Pkt. 7 des Informationsblattes).

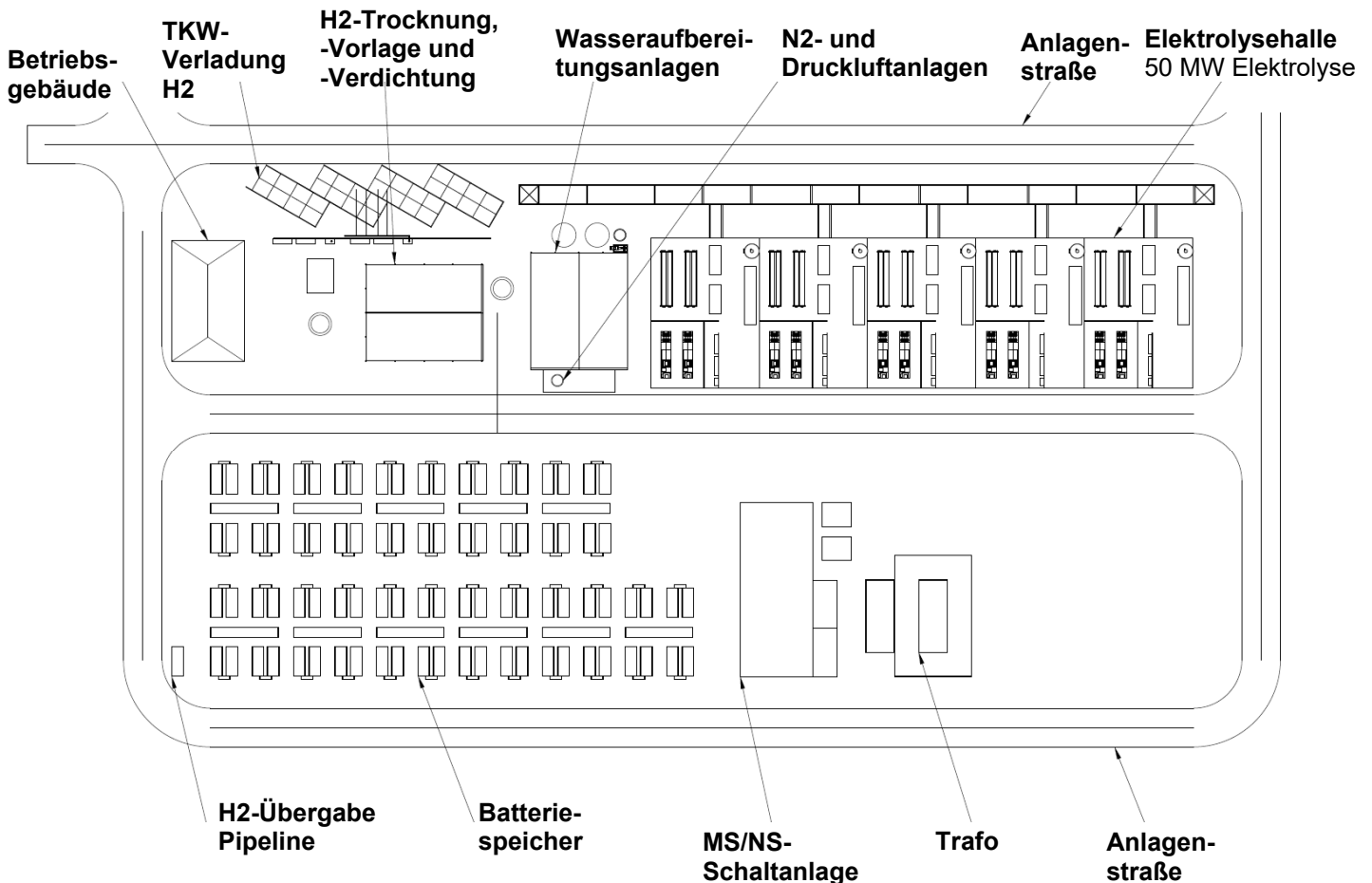


Abb. 2: Aufstellungsplanung Werk Thierbach 1. BA-Entwurf 0123 (vorläufig!)

Quelle: Vorhabenbeschreibung HH2E AG / SKL Engineering GmbH, Stand 27.02.2023

6. Gesicherte Erschließung

Am westlichen Rand des Vorhaben-Gebiets befindet sich eine befahrbare Straße (Klingenbergstraße). Diese wird im westlich angrenzenden Bebauungsplan „2. BA Industrie- und Gewerbezentrum „Goldener Born“ / Thierbach“ als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Planstraße kann nach

Ausbau und öffentlicher Widmung eine gesicherte verkehrsseitige Erschließung des Werks darstellen. Die medientechnische Erschließung des Werks einschließlich deren Dimensionierung ist bereits in Abstimmung und wird bis zum Abschluss der Bauleitplanung geklärt. Einzelheiten zum elektrischen Netzanschluss ergeben sich aus der in der Anlage beigefügten Vorhabenbeschreibung (Kap. Elektrischer Netzanschluss).

7. Plantyp und Aufstellungsverfahren

Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan unter Anwendung des § 12 Abs. 3a BauGB (VEP) aufgestellt werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 Abs. 3a BauGB weist folgende Besonderheiten auf: Wenn in einem solchen Bebauungsplan durch die Festsetzung eines Baugebietes im Sinne der BauNVO oder in sonstiger Weise eine bauliche oder sonstige Nutzung der betroffenen Flächen nur allgemein festgesetzt wird, können die Einzelheiten des Vorhabens in dem zugehörigen Durchführungsvertrag geregelt werden. Genehmigungsfähig ist dann nur das im Durchführungsvertrag beschriebene Vorhaben (hier: Errichtung einer Wasserstoffproduktionsstätte in der ersten Ausbaustufe). Der Durchführungsvertrag muss zwar erstmals vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan durch den Stadtrat zustande kommen; er darf aber auch nach der Inkraftsetzung des Plans jeweils mit Zustimmung des Stadtrates geändert, ergänzt oder fortgeschrieben werden. Sollte sich also in der Zukunft ein weiteres Bauvorhaben oder aber Änderungen am Vorhaben als erforderlich erweisen, so kann die planungsrechtliche Zulässigkeit des neuen oder des geänderten Vorhabens im Rahmen der B-Plan-Festsetzungen – unter der Voraussetzung der Zustimmung des Stadtrats – allein durch Anpassung des städtebaulichen Vertrags eröffnet werden.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans wird im sogenannten Regelverfahren nach Maßgabe der §§ 2 bis 4c BauGB und §§ 10, 10a BauGB erfolgen. Nach den Bestimmungen des BauGB muss das Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen B-Plan daher mit einer zweistufigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt werden. Weiterhin ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB auf Grundlage einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen.

8. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Für die Bebauung der **ausgewählten Fläche** ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen ihrer allgemeinen Unterrichtung über die Ziele und Zwecke der Planung auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Dies geschieht mit Hilfe dieses Informationsblatts nebst Anlagen.

Eine überschlägige Betrachtung der Schutzgüter, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Erste Bestandsaufnahme und vorläufige Bewertung der Aspekte des Umweltschutzes für das geplante Industrie- und Gewerbegebiet

Hinweis: Bestandsaufnahme und Bewertung werden im weiteren Verlauf des Verfahrens konkretisiert. Siehe Ausführungen zum vorgesehenen Untersuchungsumfang.

Schutzgut	Erste Bestandsaufnahme	Vorläufige Bewertung
Mensch	Die Fläche wird seit Jahrzehnten im Siedlungszusammenhang für Infrastruktureinrichtungen (zuletzt als Kohlekraftwerk) zugunsten des Menschen genutzt.	Die Inanspruchnahme der Fläche zugunsten der Wasserstoffproduktion ist nicht zu beanstanden. Davon sind keine höherwertigen Schutzgüter nachteilig betroffen.
Pflanzen	Beim Plangebiet handelt es sich derzeit um eine der Sukzession ausgesetzte Fläche. Die Naturausstattung ist in der Fläche relativ karg, vorhanden sind Gräser und Stauden, nennenswerte Gehölz- und Baumstrukturen sind nicht vorhanden. Die anzutreffenden Biotope können mit Werten und Funktionen einer allgemeinen Bedeutung klassifiziert werden.	Die vorhandene Naturausstattung ist hinsichtlich der Pflanzen von geringer bis maximal allgemeiner Bedeutung für die Umwelt.
Tiere	Auf den beräumten, zum Teil noch versiegelten Flächen mit nur geringem Aufwuchs sind nur wenige Tierarten anzutreffen. Aufgrund des Fehlens von geeigneten Bäumen und Höhlen ist ein Vorkommen von Fledermausquartieren nicht zu erwarten. Als Brutvögel bzw. Arten mit Brutverdacht sind nur fünf	Die Fläche ist - auch unter Beachtung der vorkommenden Arten - für Tiere von geringer Bedeutung. Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes werden erfüllt; die Umsetzung der Planung ist möglich.

Schutzgut	Erste Bestandsaufnahme	Vorläufige Bewertung
	Arten nachgewiesen, von denen nur eine Art streng geschützt ist.	
Boden	Die im Plangebiet vorhandenen Böden sind vollständig vom Menschen überprägt, natürliche oder schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden. Die Böden weisen durchschnittliches Retentionspotenzial auf.	Die vorhandenen Böden sind für die Umwelt von geringer, allenfalls mittlerer Bedeutung.
Wasser	Im Plangebiet sind keine dauerhaften Oberflächengewässer oder temporäre Kleingewässer vorhanden. Der Bereich ist durch die bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkung betroffen.	Keine Auswirkungen auf das Schutzgut.
Luft und Klima	Es sind im Plangebiet keine Nutzungen vorhanden, die Auswirkungen auf die Luftqualität haben. Klimatisch liegt das Plangebiet in der Klimaregion des ostdeutschen Binnenlandklimas, Klimabezirk Leipziger Bucht.	Das Plangebiet hat für die Luft und das Klima keine nennenswerte Bedeutung.
Landschaft, Landschaftsbild, Ortsbild	Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit Sächsisches Lössgefülle in der Region Leipziger Land. Der geologische Aufbau des Raumes wurde in der Eiszeit geprägt. Mit natürlich vorgegebenen Geländeeigenschaften ist nicht zu rechnen, weil das Gelände vollständig anthropogen überformt ist. Bei diesem Areal handelt es sich um eine vormals genutzte und vorbelastete Industriefläche. Das Landschaftsbild ist monoton und stark beeinträchtigt.	Keine nachteiligen Auswirkungen.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bodendenkmale oder sonstige Kultur- und Sachgüter sind innerhalb der Fläche nicht vorhanden.	Die Planung dient einer nachhaltigen Nachnutzung. Positive Effekte für sonstige Sachgüter sind zu erwarten.
biologische Vielfalt, Wechselwirkungen	Die Fläche weist keine biologische Vielfalt auf. Bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen auf betroffene Schutzgüter sind nicht zu erkennen.	Aufgrund der Vorbelastung als Altindustriestandort sind durch die Wiedernutzbarmachung als Industrie- und Gewerbestandort keine zusätzlichen, über die bisherigen Beschädigungen des Naturhaushalts hinausgehenden Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Ergebnis der ersten Bestandsaufnahme und der vorläufigen Bewertung zeigt sich, dass die Umsetzung der Planung insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt nach sich ziehen wird. Die Nachnutzung der bereits stark anthropogen überformten Fläche zu gewerblich-industriellen Zwecken ist städtebaulich sinnvoll und positiv zu bewerten. Aufgrund der umgebenden Nutzungen und der planungsrechtlichen Zulässigkeiten scheidet andere Nutzungen (z.B. Wohnen oder Erholungsangebote) für das Areal aus. Im Ergebnis drängen sich keine sinnvollen Planungsalternativen auf. Im Rahmen der anstehenden B-Planaufstellung wird über Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich von möglichen Auswirkungen entschieden.

Untersuchungsumfang

Um die Auswirkungen der Festlegung der Bebauungsplanung auf die Umwelt ausreichend bewerten zu können, bedarf es zusätzlicher Untersuchungen. Die nachstehende tabellarische Übersicht gibt Auskunft über den vorgesehenen Untersuchungsumfang. Die beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind gebeten, sich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hierzu zu äußern.

Schutzgut	zu untersuchende Umweltwirkungen	Untersuchungsumfang
Tiere	- unmittelbare Auswirkungen auf besonders bzw. streng geschützte Arten (Tötung, Zerstörung oder Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) - Auswirkungen auf Flächen mit besonderer faunistischer Funktion (z.B. Jagdhabitats von	<u>Vorhandene Datengrundlagen:</u> - vorliegende faunistische Untersuchungen <u>Erfassung von:</u> - Biotop- und Nutzungstypen

Schutzgut	zu untersuchende Umweltwirkungen	Untersuchungsumfang
	Fledermäusen) - Grundlagen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Maßnahmen zum Erhalt von Populationen (FCS) - Grundlage für Eingriffsermittlung und Ausgleichsplanung für Funktionsräume der nicht streng geschützten Arten	- Baumkataster
Pflanzen	- Auswirkungen auf Pflanzen, insb. gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft (Biotopschutz) - Auswirkungen auf nicht gesetzlich geschützte Biotope - Grundlage für die Konzeption von Vermeidungsmaßnahmen Grundlage für die Ermittlung von Eingriff und Kompensationsbedarf (Biotope, Baumschutz)	<u>Vorhandene Datengrundlagen:</u> - vorliegende Erfassungen zu vorkommenden Pflanzenarten <u>Erfassung von:</u> - Biotop- und Nutzungstypen - Baumkataster
Fläche	- Historische und aktuelle Flächennutzung	<u>Vorhandene Datengrundlagen:</u> - Luftbilder <u>Erfassung von:</u> - keine spezifischen Erfassungen erforderlich
Boden	- Eingriffsermittlung für das Schutzgut Boden inkl. Erfassung der Vorbelastungen - Grundlage für die Konzeption von Vermeidungsmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen	<u>Vorhandene Datengrundlagen:</u> - Bodenübersichtskarte (BÜK), - Luftbilder, - Altlastenkataster, - ggf. Baugrunduntersuchungen <u>Erfassung von:</u> - Vorbelastungen
Wasser (Oberflächen-gewässer, Grundwasser)	<u>Oberflächengewässer:</u> - Keine Betroffenheit <u>Grundwasser:</u> - keine Betroffenheit	<u>Vorhandene Datengrundlagen:</u> - Bestand Grundwasserkörpern im Plangebiet, - Grundwasserfließrichtung, - Daten zur WRRL, - Informationen zu Wasserschutzgebieten (gem. WHG) <u>Erfassung von:</u> - keine spezifischen Erfassungen erforderlich
Luft und Klima	- Makro-, Meso- und Mikroklima, - Kaltluftentstehungsgebiete, - Luftqualität	<u>Vorhandene Datengrundlagen:</u> - Daten zu klimatischen Parametern (Temperatur, Niederschlag etc.) - Klimaschutz- und Immissionsschutzwald, - Biotopkartierung und Bodenkarte <u>Erfassung von:</u> - keine spezifischen Erfassungen erforderlich
Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)	- Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Umnutzung und Verlust von Vegetation - Erfassungen möglicher Erholungsnutzungen im Wirkungsbereich (z.B. Wandern, Fahrradfahren, Spazieren, Sport etc.)	<u>Vorhandene Datengrundlagen:</u> - Luftbilder, - Biotopkarte, - Baumkataster <u>Erfassung von:</u> - spezifische Kartierungen sind nicht erforderlich

Schutzgut	zu untersuchende Umweltwirkungen	Untersuchungsumfang
Biologische Vielfalt	- Schutzgebiete nach BNatSchG - Biotopverbund (Wander- und Wechselkorridore)	<u>Vorhandene Datengrundlagen:</u> - Schutzgebietsinformationen, - Biotopverbund (Lage von Wander- und Wechselkorridoren) <u>Erfassung von:</u> - keine spezifischen Erfassungen erforderlich
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	- Erfassung schutzbedürftiger Nutzungen im Wirkungsbereich - Auswirkungen auf das Schutzgut inkl. Erfassung von Vorbelastungen	<u>Vorhandene Datengrundlagen:</u> - Flächennutzungsplan - Luftbilder <u>Erfassung von:</u> - keine spezifischen Erfassungen erforderlich
Kultur- und Sachgüter	Keine Betroffenheit.	<u>Vorhandene Datengrundlagen:</u> - Denkmalverzeichnis <u>Erfassung von:</u> - keine spezifischen Erfassungen erforderlich

8. Weiteres Vorgehen

Der Bebauungsplan wird auf der Rechtsgrundlage des § 12 Abs. 3a BauGB aufgestellt. Danach sind auf der Grundlage des Bebauungsplans nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig (siehe oben Kap. 6).

Der hier vorgesehene Durchführungsvertrag wird im Zusammenwirken mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan die Errichtung einer Wasserstoffproduktionsstätte regeln. Die Kosten des Planungsverfahrens werden einschließlich von Erschließungskosten vom Vorhabenträger übernommen.

Die in § 3 Abs. 1 BauGB geforderte **frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit** über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für Entwicklung des Plangebiets in Betracht kommen, erfolgt durch

öffentliche Auslegung dieses Informationsblatts nebst Anlagen. Eine erneute und dann förmliche Unterrichtung der Öffentlichkeit wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen.

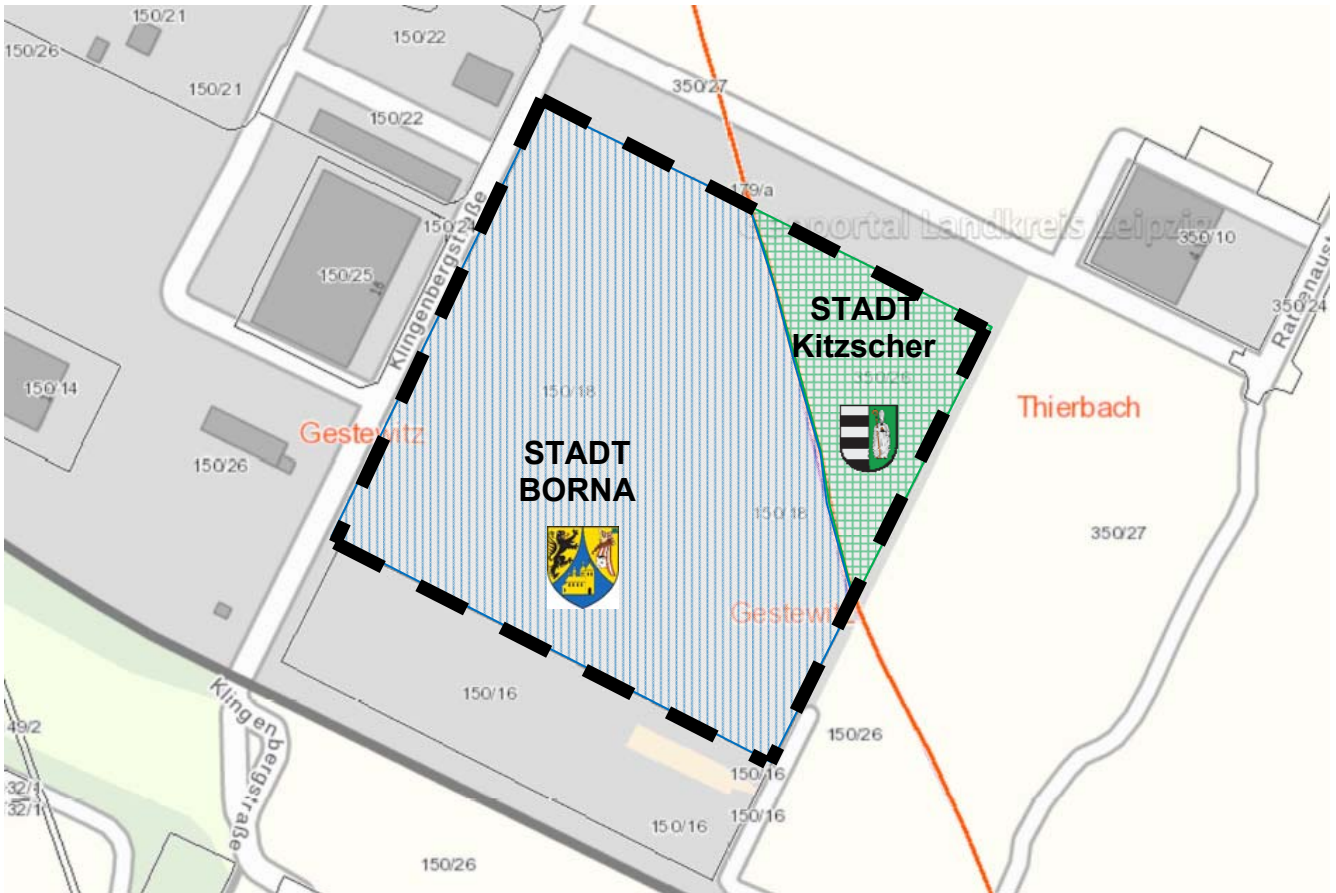
Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind auch die **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB **frühzeitig zu unterrichten**. Dies geschieht durch ein Anschreiben seitens der Stadt und die – auch elektronische - Bereitstellung dieses Informationsblattes. Zugleich mit der förmlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen B-Plans erfolgt dann die förmliche Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Danach werden die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen. Nach der Abwägung kann der Bebauungsplan vom Stadtrat als Satzung beschlossen werden.

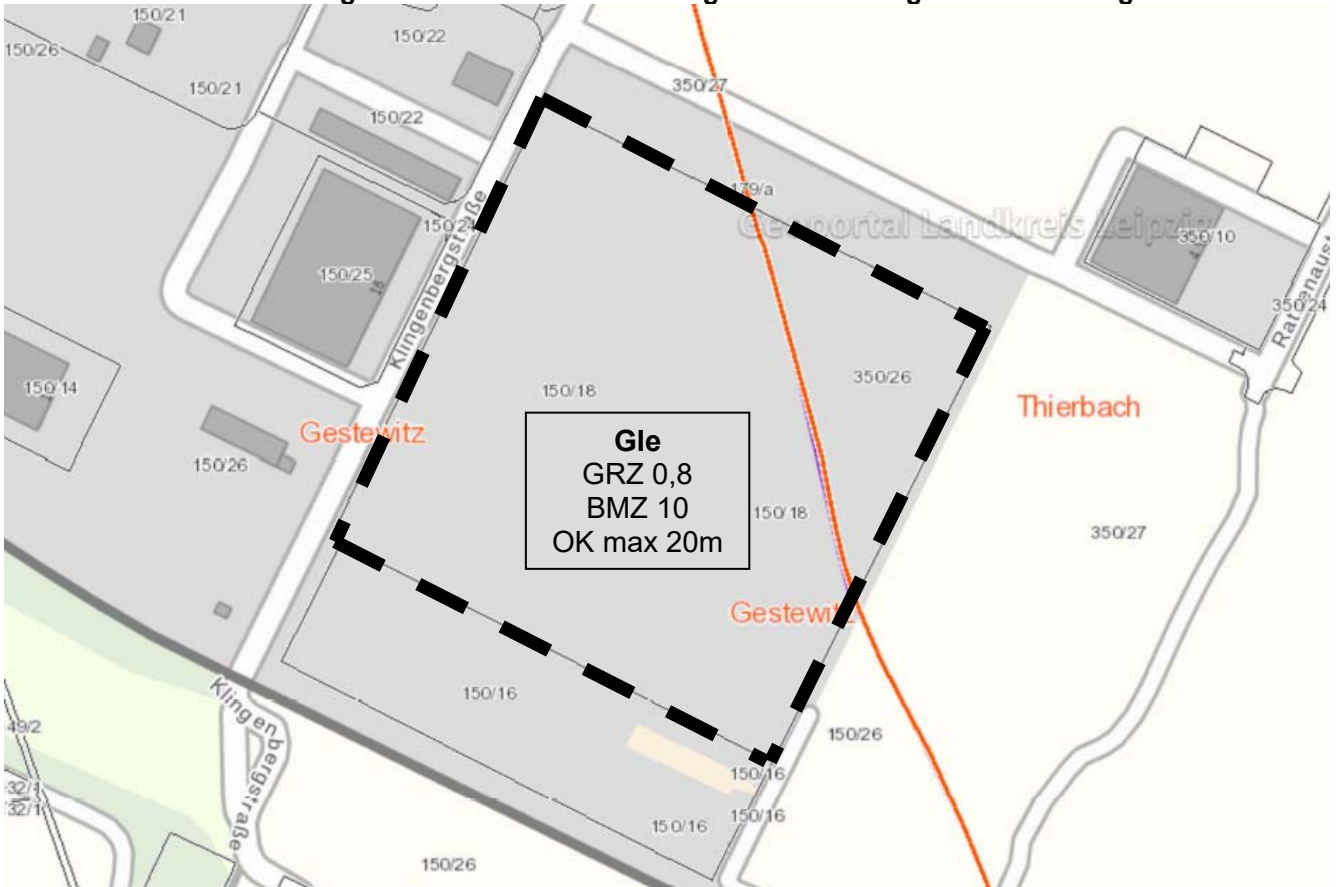
Anlagen:

- 2 Übersichtskarten und 1 Luftbild zum Vorhabengebiet
- Textliche Festsetzungen
- Vorhabenbeschreibung der HH2E und SKL zum Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans, Stand 28.02.2023

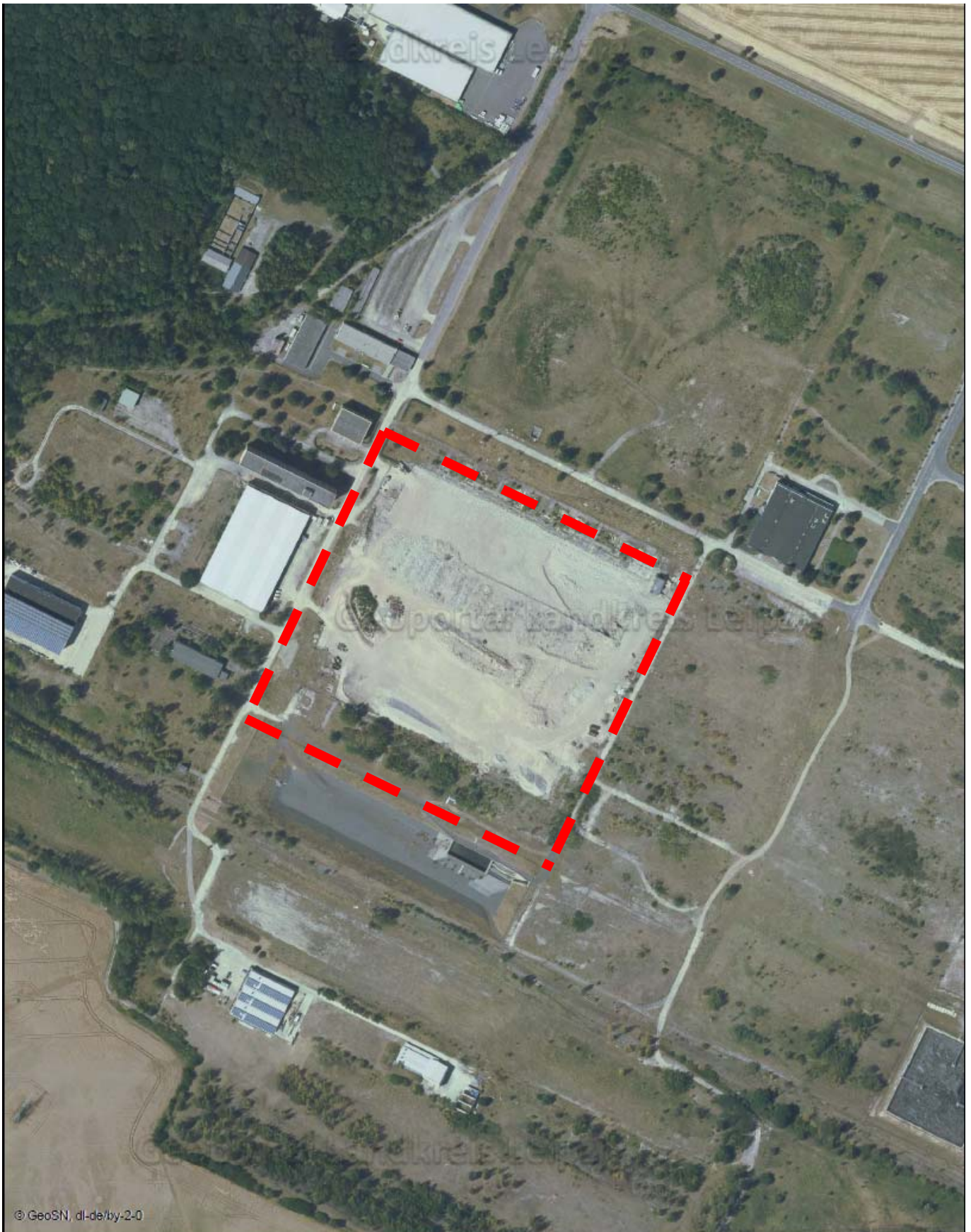
Anlagen: Übersichtskarten zum Vorhabengebiet (Kartengrundlage: © Landkreis Leipzig Landratsamt)



Karte 1: räumlicher Geltungsbereich der vorhabenbezogenen B-Planung mit Ausweisung der Stadtflächen



Karte 2: gesamter Geltungsbereich der vorhabenbezogenen B-Planung mit Nutzungsschablone



Luftbild mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs der vorhabenbezogenen B-Planung
Quelle: © Landkreis Leipzig Landratsamt



STADT
BORNA

STADT
Kitzscher



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Wasserstoffproduktion im 3. Bauabschnitt des IGZ Goldener Born“

Vorentwurf (Stand: 15. März 2023)

Teil A: Planzeichnung

Planungsrechtliche Festsetzungen	
Art der baulichen Nutzung	Gle – eingeschränktes Industriegebiet
Maß der baulichen Nutzung	GRZ 0,8 BMZ 10 OK max 20m gem. TF 3
Überbaubare Grundstücksflächen	Baugrenzen in einem Abstand von 3,0m zu den äußeren Baugebietsgrenzen (Hinweis: Die äußeren Baugebietsgrenzen entsprechen den Grundstücksgrenzen).

Teil B: Textliche Festsetzungen (TF)

I Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 12 Abs. 3a BauGB

TF 1 Bedingtes Baurecht

- (1) Im Rahmen der allgemein festgesetzten Nutzung sind im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.
- (2) Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
- (3) Es gelten die Regelungen der BauNVO 2017 - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

(Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB, § 12 Abs. 3 a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)

II. Art der baulichen Nutzung

TF 2 Art der baulichen Nutzung: eingeschränktes Industriegebiet

- 1) Als allgemeine Festsetzung der zulässigen Art der baulichen Nutzung im Sinne des § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB wird in Anlehnung an § 9 BauNVO ein eingeschränktes Industriegebiet festgesetzt.
- 2) Im eingeschränkten Industriegebiet sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe zulässig.
- 3) Unzulässig sind:
 - a. Betriebe und Einrichtungen, die nach § 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) - neugefasst durch B. v. 15.03.2017 BGBl. I S. 483, 3527; zuletzt geändert durch Artikel 107 V. v. 19.06.2020 BGBl. I S. 1328 - in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fallen, weil in ihnen Stoffe nach dem Anhang I der Verordnung in einem Umfang oberhalb der Mengenschwelle nach Spalte 4 der Verordnung hergestellt, verwendet oder gelagert werden. Satz 1 gilt nicht für Betriebe, die aus der Stoffliste der 12. BImSchV ausschließlich Wasserstoff im Sinne der Spalte 1 Nr. 2.44 des Anhangs I der Verordnung herstellen, verwenden oder lagern.
 - b. Tankstellen.
 - c. Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme von Kiosken, die der Versorgung der im Gebiet Beschäftigten dienen.
 - d. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- 4) Werbeanlagen sind ausschließlich für Waren und Dienstleistungen an der Stätte der Leistung zulässig, nicht jedoch als Fremdwerbung.

(Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 3a BauGB i. V. m. § 9 und § 14 BauNVO)

III. Maß der baulichen Nutzung

TF 3 Höhen baulicher Anlagen

- 1) Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen (OK max 20,0 m) ist die Straßenmitte der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche.
- 2) Technische Aufbauten von Gebäuden (Schornsteine, Antennen, Lüftungsanlagen, Solaranlagen) dürfen die festgesetzte Höhe um bis zu 3,0 m überschreiten.

(Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

IV. Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Vorschriften und Bindungen für Bepflanzungen

Wird nach Vorlage des landschaftsplanerischen Fachbeitrags und des Artenschutzfachbeitrag fortgeschrieben.

V. Erschließung

TF 4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Sämtliche Flächen im Industriegebiet, auf denen mit Kraftfahrzeugen befahrbare Straßen und Wege einschließlich der Zufahrten zu den Baugrundstücken vorhanden sind oder hergestellt werden, sind mit Leitungsrechten zugunsten der Unternehmensträger der Ver- und Entsorgung mit Wasser, Energie, Wärme, Telekommunikation und Abfall sowie mit Geh- und Fahrrechten zwecks Herstellung-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten an den Leitungen zugunsten dieser Unternehmensträger zu belasten.

(Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Hinweise ohne Normcharakter

Artenschutz

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 42 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) wird hingewiesen.

Baumschutzsatzung

Auf die Baumschutzsatzung der Stadt Borna vom 17.03.2022 wird hingewiesen.

Bodendenkmale

Auf dem Gelände des ehemaligen Kraftwerkes Thierbach ist jederzeit mit der Entdeckung von Bodendenkmälern zu rechnen, die dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz unterliegen (SächsDSchG). Bodeneingriffe sind deshalb genehmigungspflichtig (§ 14 SächsDSchG).

Bodenschutz

Sollten sich im Verlauf von Baumaßnahmen umweltrelevante und/oder organoleptische Auffälligkeiten zeigen, die auf das Vorhandensein von Schadstoffen im Boden hindeuten, so ist umgehend die untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Am Standort aufgefundene Boden- oder Grundwasserverunreinigungen sind so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehört ein städtebaulicher Vertrag (Durchführungsvertrag). Die Änderung des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.



Wesentliche Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

	Projekt 1791	
	Vorhabenbeschreibung „HH2E Werk Thierbach“	
	Kunden-Projekt-Nr.: Projekt-Nr.: 1791 Kunden-Dok.-Nr.: Projekt: Engineeringleistungen Projekt 1791 Thierbach	



Vorhabenbeschreibung
für das Projekt
„HH2E Werk Thierbach“

zum Antrag auf Aufstellung
eines Bebauungsplans

Erstellt durch: HH2E AG / SKL Engineering GmbH



Kunde: HH2E AG

Datum: 28.02.2023

	Projekt 1791	
	Vorhabenbeschreibung „HH2E Werk Thierbach“	
	Kunden-Projekt-Nr.: Projekt-Nr.: 1791 Kunden-Dok.-Nr.: Projekt: Engineeringleistungen Projekt 1791 Thierbach	

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG UND PROJEKTZIEL.....	3
2	AUSBAUSTUFEN	3
3	STANDORT	4
4	ANLAGENBESCHREIBUNG FÜR DIE ANLAGE IM BEANTRAGTEN B-PLANGEBIET	5
4.1	Elektrolyse und Batteriespeicher	5
5	ELEKTRISCHER NETZANSCHLUSS	8
6	AUFSTELLPLANUNG FÜR DAS VORHABEN IM BEANTRAGTEN B-PLANGEBIET	9
7	PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	11
8	ZEITPLAN	11

	Projekt 1791	
	Vorhabenbeschreibung „HH2E Werk Thierbach“	
	Kunden-Projekt-Nr.: Projekt-Nr.: 1791 Kunden-Dok.-Nr.: Projekt: Engineeringleistungen Projekt 1791 Thierbach	

1 Einleitung und Projektziel

Die HH2E AG ist ein spezialisierter Projektentwickler, der das Konzept „HH2E-Werk“ entwickelt und realisiert. Durch das Zusammenspiel innovativer Zukunftstechnologien werden im Rahmen der Umsetzung dieses Konzepts erneuerbare Energien in die Sektoren Industrie, Wärmeversorgung und Mobilität integriert.

Die HH2E AG plant für die Umstellung im Rahmen der Industriewende den Bau eines HH2E-Werks zur innovativen Energieversorgung und Dekarbonisierung des Standortes. Das HH2E-Werk Thierbach wird in geeigneter Weise und in Abstimmung mit den vor Ort tätigen Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreibern in die Energieversorgung des Areals einbezogen werden.

Die Funktionalität des HH2E-Werks Thierbach ergibt sich aus der Aufnahme erneuerbarer Energie aus dem Netz, eines Elektrolyseurs mit Batteriespeichern und ggf. einer Gasturbine (zweiter Bauabschnitt), die zur gesicherten Bereitstellung von Energie in einem System betrieben werden. Ohne die Emission von CO₂ kann das HH2E-Werk damit Prozessdampf, Wärme, Wasserstoff, Sauerstoff und Strom liefern.

Die Anlage im ersten Bauabschnitt soll spätestens bis 10/2025 errichtet werden. Für die Anlage im ersten Bauabschnitt soll für die Flurstücke 150/18 und 350/26 ein vorhabenbezogener B-Plan aufgestellt werden (Abgrenzung der Vorhaben- und Plangebietsfläche siehe Kap. 3 Standort).


Zur Unterstützung der Finanzierung des Vorhabens ist die Beantragung von Fördermitteln geplant.

Durch den Betrieb werden ca. 35.000 Tonnen CO₂ pro Jahr im Vergleich zu konventionellen Technologien eingespart.

2 Ausbaustufen

Das Projekt „HH2E-Werk Thierbach“ wird in zwei Ausbaustufen geplant; die zweite Ausbaustufe ist nicht Bestandteil des beantragten Bebauungsplans:

1. Erste Ausbaustufe 100 MW Netzanschlussleistung innerhalb des beantragten B-Plans:
 - 50 MW Elektrolyse
 - 44 MW Batteriespeicher
2. Zweite Ausbaustufe (nicht Bestandteil des beantragten B-Plans) 1.000 MW Netzanschlussleistung
 - Ausbau auf xxx MW Hochtemperaturspeicher (noch zu definieren)
 - Ausbau auf xxx MW Elektrolyse / Batterie (noch zu definieren)
 - Gasturbine 36 MW_{el} (Wasserstoffbefeuert)

	Projekt 1791	
	Vorhabenbeschreibung „HH2E Werk Thierbach“	
	Kunden-Projekt-Nr.:	
	Projekt-Nr.:	1791
	Kunden-Dok.-Nr.:	
	Projekt:	Engineeringleistungen Projekt 1791 Thierbach

3 Standort

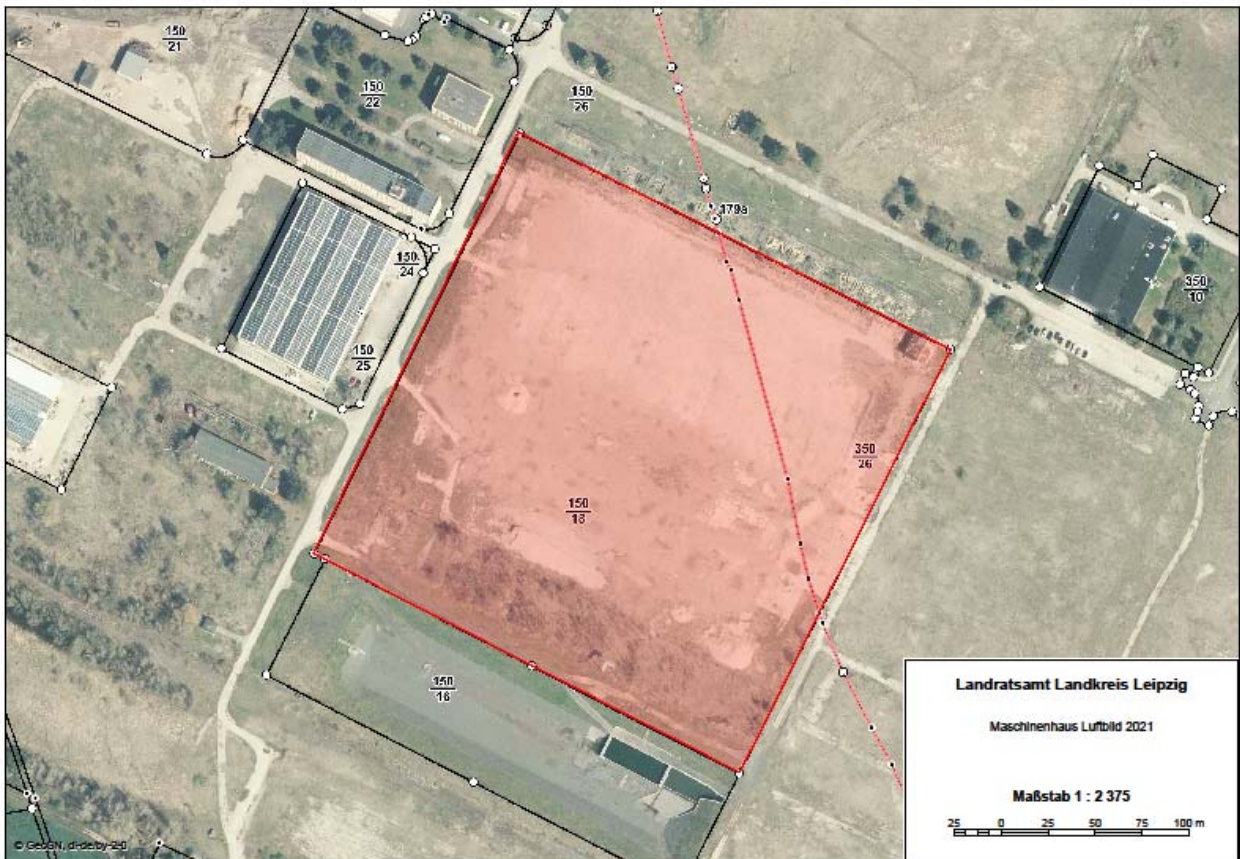




Abbildung 1 Standort Thierbach (Quelle: Google Maps)

Das HH2E-Werk Thierbach soll auf dem Gelände des IGZ „Goldener Born“ errichtet werden. Die Grundstücksgröße beträgt ca. 63.000 m²

Gemarkung: Thierbach
 Flurstück: 350/26
 Größe: 10.447 m²

Gemarkung: Gestewitz
 Flurstück: 150/18
 Größe: 52.636 m²

Das Betriebsgelände endet am Anlagenzaun.

	Projekt 1791	
	Vorhabenbeschreibung „HH2E Werk Thierbach“	
	Kunden-Projekt-Nr.: Projekt-Nr.: 1791 Kunden-Dok.-Nr.: Projekt: Engineeringleistungen Projekt 1791 Thierbach	

4 Anlagenbeschreibung für die Anlage im beantragten B-Plangebiet

Die Energie-Versorgung durch das HH2E-Werk Thierbach erfolgt auf Grundlage einer Technologiekombination mit den Hauptkomponenten

- Elektrolyseur und Batteriespeicher

Die Komponenten Elektrolyseur und Batteriespeicher werden in den Stunden kostengünstiger erneuerbarer Erzeugung von elektrischer Energie mit hoher Leistung betrieben und geladen.

4.1 Elektrolyse und Batteriespeicher

Mit dem Elektrolyseur wird mit Hilfe von erneuerbarer Energie (Strom) Wasser in grünen Wasserstoff und Sauerstoff gespalten.

Für das Vorhaben wird eine elektrische Aufnahmeleistung von 100 MW über 3 mal 4 Stunden pro Tag vorgesehen.

Da der Strom nur zu Zeiten kostengünstiger erneuerbarer Erzeugung aufgenommen werden soll, muss ein Batteriespeicher vorgesehen werden um die Elektrolyse durchgehend betreiben zu können.



Derzeit wird folgende Technologie für die Elektrolyse favorisiert:

- Alkalische Elektrolyse (AEL) „HyLink-Alkaline S+“ der Firma Sunfire, Dresden
5 Einheiten mit jeweils 10 MWel Elektrolyseleistung

Für den Batterietyp wird derzeit folgende Technologien favorisiert:

- NAS[®]- Natrium Schwefel Batterien der Firma NGK/ BASF
176 Containereinheiten mit jeweils 0,25 MWel Maximalleistung

Die Auswahl der Technologie wird während der nächsten Projektphase festgelegt.

	Projekt 1791	
	Vorhabenbeschreibung „HH2E Werk Thierbach“	
	Kunden-Projekt-Nr.: Projekt-Nr.: 1791 Kunden-Dok.-Nr.: Projekt: Engineeringleistungen Projekt 1791 Thierbach	

Elektrolyseeinheit:

Leistungsaufnahme, max. : 5 MWdc

Wasserstoffproduktion: 1000 Nm³/h



Abbildung 2: Alkali-Elektrolyse (Quelle: Fa. Sunfire)



Nennleistung: 1 MW
 Nennkapazität: 5,8 MWh



Abbildung 3: Beispiel Elektrischer Batteriespeicher (Quelle Fa. NGK/BASF)

	Projekt 1791	
	Vorhabenbeschreibung „HH2E Werk Thierbach“	
	Kunden-Projekt-Nr.: Projekt-Nr.: 1791 Kunden-Dok.-Nr.: Projekt: Engineeringleistungen Projekt 1791 Thierbach	

Weitere wesentliche Anlagenkomponenten des HH2E Werkes Thierbach sind:

- Wasseraufbereitungsanlage- Vollentsalzung
- Reinwasserbehälter mit Nachspeisepumpe
- Wasserstoffaufbereitung
 - Wasserstoffreinigung
 - Wasserstoffverdichter 1.Stufe 30 bar =>100 bar mit Nachkühlung
 - Wasserstoffpufferbehälter 100 bar
 - Wasserstoffverdichter 2.Stufe 100 bar =>350 bar mit Nachkühlung
 - Wasserstoffpufferbehälter 350 bar
- Wasserstoffverladung (Abfüllstation)

Produktionskapazität Elektrolyseur:



Tabelle 1 Output Elektrolyseur

<i>im Nennlastbetrieb</i>	Ausbaustufe I (50 MW)	Ausbaustufe II (500 MW)
Wasserstoff	10.825 Nm ³ / h	100.000 Nm ³ /h
Sauerstoff	5.410 Nm ³ /h / h	50.000 Nm ³ /h

Am Standort Thierbach sind derzeit keine Unternehmen mit hohem Bedarf an Sauerstoff angesiedelt. Daher wird der größte Teil des Sauerstoffs in die Atmosphäre abgegeben.

Es ist angedacht, einen Teil des produzierten Sauerstoffs an das Großklärwerk „Espenhain“ zur Belegung der Klärbecken abzugeben. Die Planung zur Durchführbarkeit hierfür ist noch nicht abgeschlossen.

Der Frischwasserbedarf der Elektrolyse im Nennbetrieb der 1. Ausbaustufe wird bei ca.13 m³/h liegen.

	Projekt 1791	
	Vorhabenbeschreibung „HH2E Werk Thierbach“	
	Kunden-Projekt-Nr.:	
	Projekt-Nr.:	1791
	Kunden-Dok.-Nr.:	
	Projekt:	Engineeringleistungen Projekt 1791 Thierbach

5 Elektrischer Netzanschluss

Für die elektrische Energieversorgung der technologischen Ausrüstungen und der benötigten Ausrüstungen für die gesamte Peripherie (Nebeneinrichtungen) ist ein Versorgungsnetz/ Verteilungsnetz aufzubauen.

In der Nähe des Projektgeländes befinden sich das Umspannwerk Eula/ Gestewitz des Netzbetreibers 50 Hertz. Von dort soll die Netzeinbindung (MITNETZ STROM) auf der **110kV**-Hochspannungsebene ggf. über Abnahme an Freileitung erfolgen. Die Trassenführung zum Werksgelände – Anschlusspunkt soll idealerweise erdverlegt erfolgen.

Auf dem Projektgelände werden über Transformatoren die benötigten Spannungsebenen erzeugt und an die Abnehmer verteilt. Betreiber und Eigentümer ist die HH2E Thierbach GmbH.

Der Netzanschluss soll für eine Anschlussleistung von 115 MW ausgeführt werden. Dies entspricht dem geplanten max. Leistungsbedarf der ersten Ausbaustufe im Nennlastbetrieb unter Berücksichtigung der Umwandlungs- und Übertragungsverluste.

Konkrete Planungsergebnisse hierfür werden bis Mitte Q II/2023 erwartet.

Für den zweiten Bauabschnitt, welcher zusätzlicher Flächen im Umfeld des aufzustellenden B-Plans bedarf, ist ein Direktanschluss an das 50Hertz Umspannwerk Eula geplant. Hier wird die Übertragung aus Kapazitätsgründen auf der Spannungsebene von 380 kV erfolgen. Derzeit plant HH2E die Errichtung des BA II des Wasserstoffwerkes auf dem nördlich anschließenden Gelände (ca. 15 ha) in der Gemarkung Kitzscher.

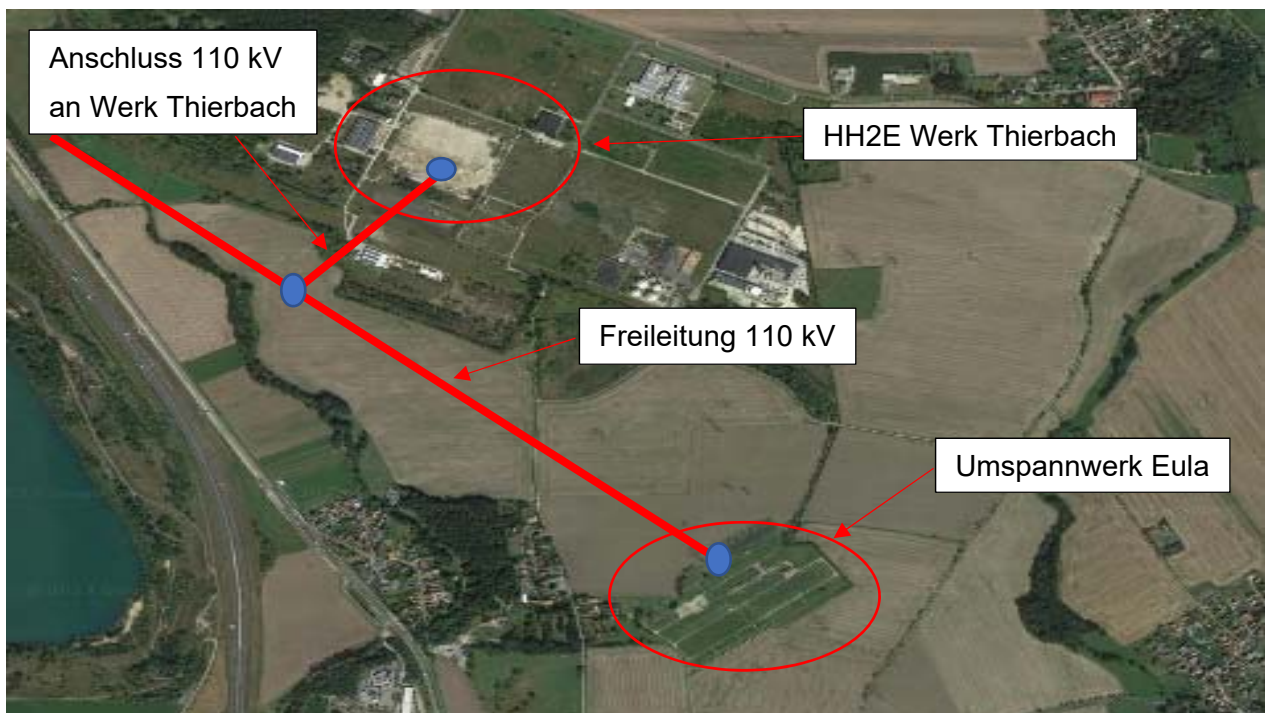




Abbildung 6: Lageplan Elektrische Versorgung (Quelle: Google Maps)

	Projekt 1791	
	Vorhabenbeschreibung „HH2E Werk Thierbach“	
	Kunden-Projekt-Nr.:	
	Projekt-Nr.:	1791
	Kunden-Dok.-Nr.:	
	Projekt:	Engineeringleistungen Projekt 1791 Thierbach

6 Aufstellplanung für das Vorhaben im beantragten B-Plangebiet

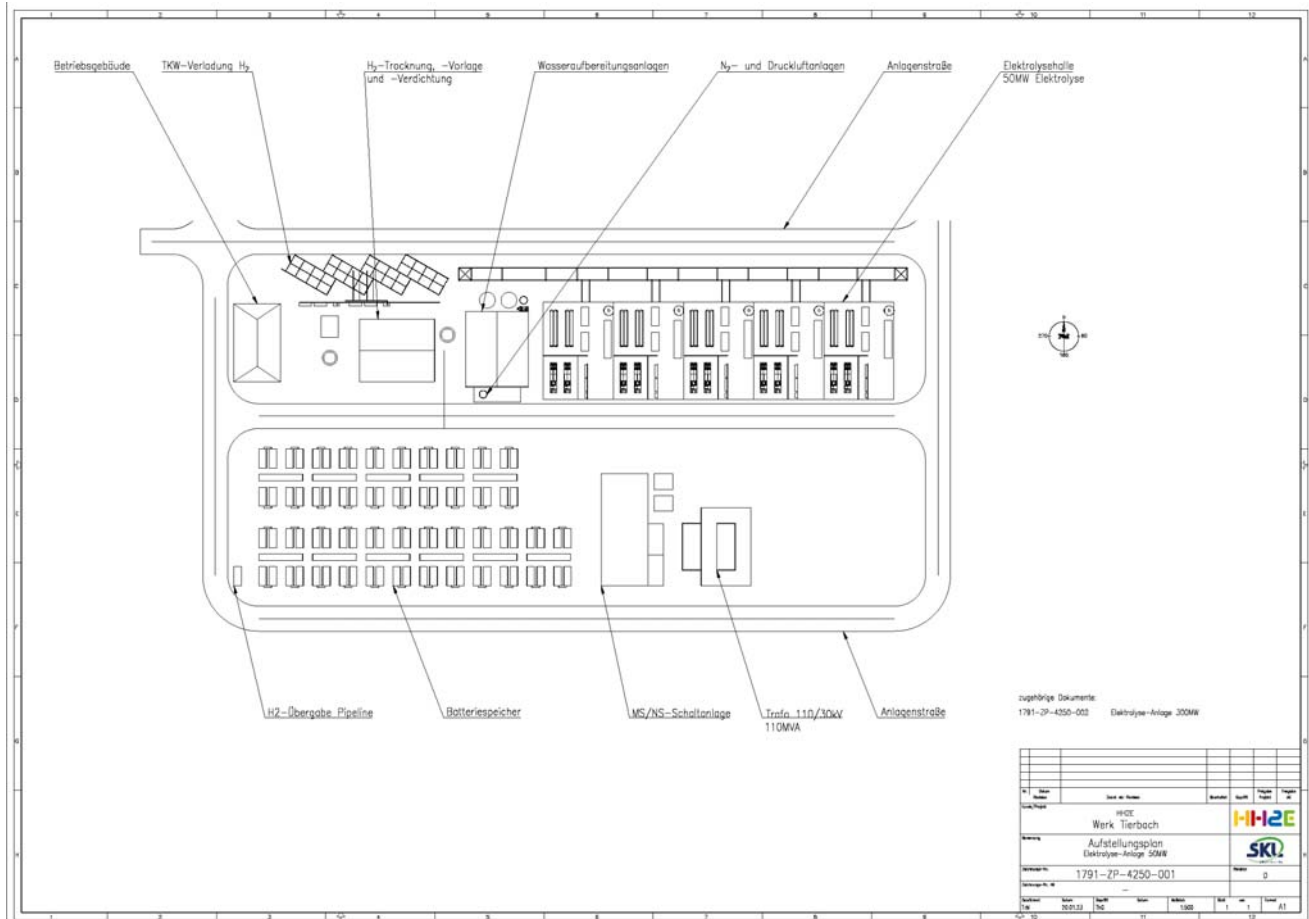




Abbildung 7: Aufstellungsplanung Werk Thierbach 1. BA Entwurf 0123 (vorläufig !)

Das HH2E-Werk Thierbach soll auf dem Gelände zwischen der Straße Goldener Born und dem RW- Rückhaltebecken IGZ Espenhain errichtet werden. Die Grundstücksgröße ist ca. 63.000 m².

Der „Aufstellungsplan HH2E-Werk Thierbach versteht sich als Entwurf und muss im Laufe der weiteren Projektphasen konkretisiert werden. Es ist jedoch zu erkennen, dass sich die Anlage im Wesentlichen aus den Bereichen

- Wasseraufbereitungsanlage (im Gebäude)
- Elektrolyse mit Nebenanlagen (im Gebäude)
- Batteriespeicher (freistehend)
- Elektrotechnische Anlagen
- Wasserstoffverladung (derzeit 4 Abfüllstellen a 1t Wasserstoff/ Verladung geplant)

zusammensetzt.

	Projekt 1791	
	Vorhabenbeschreibung „HH2E Werk Thierbach“	
	Kunden-Projekt-Nr.: Projekt-Nr.: 1791 Kunden-Dok.-Nr.: Projekt: Engineeringleistungen Projekt 1791 Thierbach	

Der Transport des produzierten und aufbereiteten Wasserstoffes erfolgt auf dem Betriebsgelände über Rohrleitungen obertägig zur TKW-Verladung (BetrSichV §18) zum Abtransport des „compressed hydrogen gas“ per LKW- Trailer.

Weiterhin wird der Abtransport des produzierten Wasserstoffs über eine Erdgaspipeline in die weitere Planung einbezogen. Die Planungen für den Transport des produzierten Wasserstoffes zur Einspeisung in den Wasserstoff- Tarnsportverbund sind noch nicht abgeschlossen.

Für die Versorgung der Elektrolyse mit Wasser werden planerisch 2 Möglichkeiten herangezogen:

1. Klärwasser wird aus der Großkläranlage Espenhain über eine Transportleitung zum Werksgelände HH2E Thierbach geführt.
2. Trinkwasser wird über eine Fernleitung der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz zum Werksgelände HH2E Thierbach geführt.



Zum Betrieb der Elektrolyse wird das zugeführte Wasser aufbereitet (Vollentsalzung) und mit Hilfe des flüssigen Elektrolyten Kalilauge (25%) in Wasserstoff/ Sauerstoff gewandelt. Für den gesamten Herstellungsprozess sind ca. 200 m³ Kalilauge (WGK1) im Systemumlauf gebunden.

Die Ableitung des betrieblichen Abwassers soll über die Bestandsleitungen des AZV Espenhain zur Großkläranlage Espenhain erfolgen. Für die Erfassung und Ableitung des Niederschlagswassers im Bereich des nahezu gänzlich durch Bebauung versiegelten Werksgeländes wird die Indirekteinleitung in die bestehende DN 1200 RW- Leitung zur RW- Behandlungsanlage „IGZ Goldener Born“ geplant. Die Entwässerungsplanung hierfür ist noch nicht abgeschlossen.

Die verfahrensbedingt bei der Wasserstoffproduktion anfallende Niedertemperatur- Abwärme soll bei entsprechendem Bedarf im IGZ Goldner Born über ein zu errichtendes Nahwärmenetz zur Verfügung gestellt werden. Die Planungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Für das Projekt steht noch keine Infrastruktur für die betrieblich benötigten Hilfsmittel zur Verfügung.

Diese müssen somit angeliefert oder selbst erzeugt werden. Das betrifft das notwendige Trinkwasser für die Versorgung der Mitarbeiter am Standort, Stickstoff, Arbeits- und Instrumentenluft sowie Elektro NS – Anschluss und Telekommunikation.

	Projekt 1791	
	Vorhabenbeschreibung „HH2E Werk Thierbach“	
	Kunden-Projekt-Nr.: Projekt-Nr.: 1791 Kunden-Dok.-Nr.: Projekt: Engineeringleistungen Projekt 1791 Thierbach	

7 Planerische Rahmenbedingungen

Nachfolgend werden die genehmigungsrechtlichen Anforderungen/Einstufungen im Allgemeinen und entsprechend der Ausbaustufe I aufgeführt.

Bauleitplanung und Umweltverträglichkeitsprüfung Ausbaustufe I

Für das Baugebiet des Werkes liegt noch kein rechtsverbindlicher B-Plan vor. Dementsprechend soll ein vorhabenbezogener B-Plan mit Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB für das Vorhaben aufgestellt werden. Der räumliche Geltungsbereich ist in der Abbildung 1, Kap. 3 Standort dargestellt.

Aus genehmigungsrechtlicher Sicht wird der Elektrolyseur gem. UVPG, Anlage 1 dem Anlagentyp nach 4.2 zugeordnet. Demzufolge wäre eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Genehmigung notwendig. Nach § 50 UVPG gilt, dass eine vorgeschriebene Vorprüfung entfällt, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird. Das ist hier der Fall.

Artenschutz

Im Rahmen der B-Plan-Aufstellung ist u.a. auch ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag aufzustellen.

Genehmigungsweg nach dem BImSchG, Ausbaustufe I

Der Elektrolyseur wird gem. 4 BImSchV unter Einbezug des Anhangs 4 der Nr. 4.1.12 zugeordnet. Demzufolge ist ein Genehmigungsverfahren nach § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen. Weiterhin fällt die Anlage unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Einstufung Störfallverordnung Ausbaustufe I

Für die I. Ausbaustufe wird von einer Menge an Wasserstoff im Betriebsbereich von >5.000 kg ausgegangen. Damit ist der Mengenschwellenwert von 5.000 kg überschritten und diese Anlage fällt unter den Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß 12. BImSchV (Störfallverordnung).

Am Standort wird kein Sauerstoff gespeichert.

Nach Vorliegen des abschließenden Konzeptes ist erneut zu prüfen, ob weitere Anlagen am Standort über den Elektrolyseur hinaus der 4. BImSchV zuzuordnen sind und wenn ja, wie das Thema Haupt- und Nebenanlagen bewertet wird. Diese gilt auch für den Trassenverlauf außerhalb der Betriebsfläche. Die Planungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

8 Zeitplan

Die derzeit geplante Fertigstellung und Inbetriebnahme des HH2E Werkes Thierbach (1. Ausbaustufe) wird im 3. Quartal des Jahres 2025 sein.